

BERICHT
über die
Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2010
des
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
St. Pölten

BerichtsNr 307

Ausfertigung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse	3
2.1. Rechtliche Grundlagen	3
2.2. Vertretung und Geschäftsführung	3
2.3. Tätigkeiten des Fonds	4
2.4. Rechtliche Besonderheiten	5
3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	19
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	19
4.2. Erteilte Auskünfte	19
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	19
5. Bestätigungsvermerk	20

Anlagen

Rechnungsabschluss

- I Bilanz zum 31. Dezember 2010
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Andere Anlagen

- III Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,
St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2010 des

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds,

St. Pölten,

(im Folgenden auch kurz "Fonds" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Die Geschäftsführung des Fonds hat mit uns am 23. Dezember 2009 einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Tz 2 Der Auftrag erfolgte auf der Grundlage der vom Niederösterreichischen Landtag beschlossenen Resolution vom 7. Juni 1990, wonach die Rechnungsabschlüsse der Fonds einem beeideten Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Tz 3 Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Deloitte.

- Tz 4 Wir führten die Prüfung im Zeitraum von April bis Mai 2011 (mit Unterbrechungen) überwiegend in den Büroräumen der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie beim Amt der NÖ Landesregierung und in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.
- Tz 5 Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Fr. **Mag. Romana Haslinger**, Wirtschaftsprüferin, verantwortlich.
- Tz 6 Als Unterlagen für unsere Prüfung standen uns zur Verfügung:
- der Rechnungsabschluss 2010 des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
 - die Kontenausdrucke des Jahres 2010
 - die Sollstands- und Iststandslisten der HYPO Investmentbank AG über die aushaftenden Darlehen des Fonds
 - die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds
 - die Förderakte, soweit sie für die Prüfung eingesehen wurden
 - die Kredit- und Darlehensverträge
 - die Auswertungen aus dem System „WIFFOS“, in dem die Förderaktionen verarbeitet werden
- Tz 7 Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 30.6.2009 (AAB 2009) (Anlage III) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber dem Fonds und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1. Rechtliche Grundlagen

- Tz 8 Der Fonds wurde aus dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und dem NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts zusammengeführt. Die historische Errichtung des Fonds erfolgte zum 1. Jänner 1985 (LGBl 7300-0). Die Zusammenführung erfolgte zum 31. Dezember 2005 (LGBl 7300-2 idF LGBl 7300-3).
- Tz 9 Der Fonds wurde vom Gesetzgeber mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.
- Tz 10 Der Fonds hat seinen Sitz und Gerichtsstand am Sitz der NÖ Landesregierung.

2.2. Vertretung und Geschäftsführung

- Tz 11 Die NÖ Landesregierung verwaltet den Fonds. Die Vertretung des Fonds und die rechtsverbindliche Zeichnung obliegt dem für für Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsförderung und Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung. Weiters ist die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die Geschäfte des Fonds führt, zulässig.
- Tz 12 Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amt der NÖ Landesregierung.
- Tz 13 Im Berichtsjahr übte Frau Dr. Petra Bohuslav als zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung und Herr HR Mag. Georg Bartmann als Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der NÖ Landesregierung die Vertretung bzw. die Geschäftsführung für den Fonds aus.
- Tz 14 Für die Beratung des Fonds in bestimmten Angelegenheiten ist die Errichtung eines Kuratoriums gesetzlich vorgesehen.

Tz 15 Diese Angelegenheiten betreffen die Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen
- bei der Aufnahme von Fremdmitteln durch den Fonds
- des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- des Berichtes an den Landtag.

Tz 16 Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind und je einem Vertreter der Wirtschaftskammer NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ und zusätzlich aus je einem Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

2.3. Tätigkeit des Fonds

Tz 17 Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds hat die Aufgabe, zinsenlose und zinsenbegünstigte Darlehen, Zinsenzuschüsse, Zuschüsse und Beiträge zu gewähren. Weiters übernimmt der Fonds Rückbürgschaften für Darlehen, Kredite und Haftungen, für welche die NÖ Bürgschaften GmbH haftet, sowie Bürgschaften für Beteiligungen und Haftungen, die über die NÖ Beteiligungsfinanzierungen GmbH abgewickelt werden.

Als Zielgruppen von Förderungen, Haftungen und Beteiligungen sind im Gesetz in Niederösterreich gelegene Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Tourismus- und Freizeitunternehmen sowie sonstige Einrichtungen, die Maßnahmen zur Stärkung der gewerblichen Wirtschaft bzw. des Tourismus und der Freizeitwirtschaft setzen, definiert.

Die Vergabe der Förderungen wird durch Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung zu erlassen sind, geregelt.

Der Fonds hat für die Programmperiode 2007 bis 2013 neue Richtlinien erlassen.

2.4. Rechtliche Besonderheiten

Tz 18 Der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds wurde durch ein Landesgesetz errichtet, er ist daher ein öffentlicher Fonds. Der Fonds wurde vom Gesetzgeber mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und ist daher eine juristische Person.

Der Fonds unterliegt als juristische Person grundsätzlich den allgemeinen Regeln des Insolvenzrechtes inklusive der Anmeldepflichten der §§ 67 ff IO.

3. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Bilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

	EUR
A. <u>Langfristiges Vermögen</u>	<u>312.494.762,17</u>
	(Vorjahr 279.264.440,70)

	EUR
1. <u>Forderungen aus Darlehen</u>	<u>310.494.762,17</u>
	(Vorjahr 277.264.440,70)

Tz 19 Zusammensetzung:

	2010	2009
	EUR	EUR
Darlehen verschiedene Förderaktionen	299.293.938,32	263.862.870,88
Darlehen Innovation	8.675.000,00	9.250.000,00
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2006	3.226.643,05	4.406.286,18
Investitionsdarlehen unverzinslich	1.011.951,55	1.019.668,82
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2001	29.214,51	467.600,08
Darlehen Markterschließung	8.014,74	8.014,74
Wertberichtigung Darlehen	-1.750.000,00	-1.750.000,00
	<u>310.494.762,17</u>	<u>277.264.440,70</u>

Tz 20 Unter dieser Position werden Darlehen aus diversen Förderaktionen ausgewiesen. Die Darlehensforderungen werden außerhalb des Fördergebietes mit 1,5 % verzinst. Innerhalb des Fördergebietes sind die Darlehen unverzinst.

Die Verzinsung der Darlehen liegt somit unter den künftigen Refinanzierungskosten bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG. Aus diesem Grund wurde eine Rückstellung für künftige Zinsdifferenzen gebildet.

Die Wertberichtigungen Darlehen betreffen eventuelle Ausfälle zweier Darlehensnehmer.

2. <u>Einzahlung Haftungsfonds</u>	EUR
	<u>2.000.000,00</u>
(Vorjahr	2.000.000,00)

Tz 21 Diese Position betrifft die Einzahlung in den Haftungsfonds der NÖ Bürgschaften GmbH im Jahr 2009. Für die Einzahlung besteht im Falle der Abwicklung der Gesellschaft eine Rückzahlungsverpflichtung.

B. <u>Kurzfristiges Vermögen</u>	EUR
	7.010.454,85
	(Vorjahr <u>20.560.391,97</u>)

1. <u>sonstige Forderungen</u>	EUR
	2.181.944,08
	(Vorjahr <u>1.120.191,09</u>)

Tz 22 Zusammensetzung:

	2010 EUR	2009 EUR
Pre Seed NÖBEG	710.000,00	550.000,00
Pauschalwertberichtigung Pre Seed NÖBEG	-234.300,00	0,00
Anzahlungen Pre Seed	240.000,00	0,00
sonstige NÖBEG	380.000,00	21.801,85
Landesbeitrag - Restbetrag 2010 bzw. 2009	1.055.900,00	491.765,95
Gebarungssaldo Stammgeschäft	30.344,08	0,00
Zinsenverrechnung HYPO	0,00	56.623,29
	<u>2.181.944,08</u>	<u>1.120.191,09</u>

Tz 23 Die Positionen Pre Seed NÖBEG und sonstige NÖBEG betreffen typische stille Beteiligungen, die seitens der NÖBEG treuhändig gehalten werden.

2. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	EUR
	4.828.510,77
	(Vorjahr <u>19.440.200,88</u>)

Tz 24 Die Guthaben bei Kreditinstituten betrafen ausschließlich Girokonten bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten.

Eventualforderungen	EUR
	79.700.720,00
	(Vorjahr <u>99.110.690,00</u>)

Tz 25 Die Eventualforderungen betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen.

Passiva**A. Stammvermögen**

	EUR
	<u>45.446.365,06</u>
(Vorjahr	47.908.705,00)

Tz 26 Entwicklung:

	EUR
Stand 1.1.2010	47.908.705,00
Abgang aus dem Stammvermögen	<u>-2.462.339,94</u>
Stand 31.12.2010	<u><u>45.446.365,06</u></u>

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen	EUR
	40.679.616,17
	(Vorjahr 36.872.115,11)

Tz 27 Entwicklung:

	Stand 1.1.2010 EUR	Veränderung 2010 EUR	Stand 31.12.2010 EUR
Saldo aus künftigen Zinszahlungen	28.100.000,00	2.700.000,00	30.800.000,00
Schwebende Anträge	2.500.000,00	0,00	2.500.000,00
Schwebende Risiken/Rückhaftungen	3.264.000,00	433.000,00	3.697.000,00
Gestionskostenverrechnung NÖBEG	812.216,50	47.494,11	859.710,61
Landesbeitrag Innoreferat	1.020.000,00	280.000,00	1.300.000,00
Zinsenzuschüsse NÖBEG	654.275,00	-116.291,00	537.984,00
Rückhaftungen			
NÖ Bürgschaften GmbH	501.123,61	466.397,95	967.521,56
Prüfungs- Beratungskosten 2009	20.500,00	-20.500,00	0,00
Prüfungs- Beratungskosten 2010	0,00	17.400,00	17.400,00
	<u>36.872.115,11</u>	<u>3.807.501,06</u>	<u>40.679.616,17</u>

Die Rückstellung für den Saldo aus künftigen Zinszahlungen bevorsorgt die künftigen Abgänge verursacht durch die geringere Verzinsung der gewährten bzw. zugesagten Darlehen an Fördernehmer im Vergleich zu den höheren Refinanzierungskosten.

Für schwebende Risiken aus Haftungsausfällen im Zusammenhang mit Rückbürgschaften im Rahmen der NÖ Bürgschaften GmbH wurde eine pauschale Rückstellung gebildet.

C. <u>rückstellungsähnliche Verpflichtungen</u>	EUR
	21.917.784,01
(Vorjahr	22.581.295,09)

Tz 28 Zusammensetzung:

	2010 EUR	2009 EUR
Zuschüsse	21.360.363,45	19.739.983,00
Zinsenzuschüsse	348.340,00	2.264.036,52
Prämien und sonstige Zuschüsse	209.080,56	577.275,57
	<u>21.917.784,01</u>	<u>22.581.295,09</u>

Tz 29 Die rückstellungsähnlichen Verpflichtungen betreffen bereits bis Ende 2010 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Zuschüsse, Zinsenzuschüsse und Prämien.

D. <u>Verbindlichkeiten</u>	EUR
	211.461.451,78
(Vorjahr	192.462.717,47)

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	EUR
	199.221.594,78
(Vorjahr	180.692.183,17)

Tz 30 Zusammensetzung:

	EUR
Bankdarlehen 0466155802 2007-25	93.750.000,00
Bankdarlehen 8124-000735	105.471.472,29
Bankkonto 1152981577	122,49
	<u>199.221.594,78</u>

Die Darlehen wurden zur Fondsfinanzierung bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG aufgenommen.

Die Salden beinhalten alle Abschlussposten (Zinsen und Spesen) zum 31. Dezember 2010 und stimmen mit der Bankbestätigung zum Bilanzstichtag überein.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Darlehen</u>	EUR
	6.895.000,00
	<u>6.895.000,00</u>
	(Vorjahr)

Tz 31 Die Investitionsdarlehen des Landes wurden vom Land Niederösterreich für die Erfüllung der Aufgaben des Fonds gewährt.

3. <u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	EUR
	5.344.857,00
	<u>4.875.534,30</u>
	(Vorjahr)

Tz 32 Zusammensetzung:

	2010	2009
	EUR	EUR
Rückstände aus Zuschüssen	2.292.842,58	2.497.237,63
Rückführungsverpflichtung Landesbeitrag	1.240.195,18	0,00
NÖBEG Zinsenzuschüsse	1.187.521,48	1.505.987,00
Laufende Verrechnung NÖBEG	338.665,39	403.785,90
Abgrenzung Verwaltungskosten 4. Quartal 2009	154.763,09	142.377,83
Darlehensgebühren	45.628,06	127.792,26
diverse	85.241,22	198.353,68
	<u>5.344.857,00</u>	<u>4.875.534,30</u>

Tz 33 Die Rückstände aus Zuschüssen betreffen Zuschüsse und Prämien, die im Jahr 2010 zur Auszahlung gelangen sollten, die aber erst im Folgejahr angewiesen werden.

Eventualverbindlichkeiten	EUR
	87.206.409,87
	<u>105.737.860,40</u>
	(Vorjahr)

Tz 34 Die Eventualverbindlichkeiten betreffen vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds an Förderwerber zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Darlehen (EUR 79.700.720,00) (vgl. Tz 25) und übernommene Rückbürgschaften (EUR 7.505.689,87), für welche der Ausweis als Rückstellung nicht geboten ist.

**II. Gewinn- und Verlustrechnung für das Haushaltsjahr vom
1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010**

1. <u>Landesbeitrag</u>	EUR 20.815.704,82
	(Vorjahr <u>26.412.465,95</u>)

2. <u>Erträge aus der EU-Kofinanzierung</u>	EUR 678.719,78
	(Vorjahr <u>3.018.182,80</u>)

3. <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	EUR 2.263.458,05
	(Vorjahr <u>1.949.662,23</u>)

Tz 35 Zusammensetzung:

	2010 EUR	2009 EUR
Verzinsung Darlehen Fördernehmer	2.230.848,01	1.882.201,21
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten	11.138,67	26.797,73
Verzugszinsen	21.471,37	40.663,29
	<u>2.263.458,05</u>	<u>1.949.662,23</u>

4. <u>übrige Erträge</u>	EUR 2.411.964,50
	(Vorjahr <u>1.537.612,34</u>)

Tz 36 Zusammensetzung:

	2010 EUR	2009 EUR
Kreditprovisionen	1.014.980,73	1.127.071,46
Treuhandbeteiligungen	540.000,00	0,00
Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	785.811,12	387.403,90
Erträge Abgangsdeckung	68.905,47	0,00
übrige	2.267,18	23.136,98
	<u>2.411.964,50</u>	<u>1.537.612,34</u>

	EUR
5. Zwischensumme Erträge	26.169.847,15
	<u>32.917.923,32</u>
(Vorjahr)

	EUR
6. <u>Aufwand aus Prämien und Zuschüssen</u>	-20.288.027,49
	<u>-20.378.904,80</u>
(Vorjahr)

	EUR
a) laufender Aufwand	-20.951.538,57
	<u>-32.389.222,73</u>
(Vorjahr)

Tz 37 Der laufende Aufwand aus Prämien und Zuschüssen betrifft die im Haushaltsjahr 2010 ausbezahlten Mittel sowie die Rückstände aus Zuschüssen, die im Folgejahr zur Auszahlung gelangen werden.

	EUR
b) Veränderung rückstellungsähnliche Verpflichtungen	663.511,08
	<u>12.010.317,93</u>
(Vorjahr)

Tz 38 Die Veränderung betrifft die Anpassung der rückstellungsähnlichen Verpflichtungen für Prämien und Zuschüsse an die Erfordernisse zum Bilanzstichtag.

7. <u>Refinanzierungszinsen NÖBEG</u>	EUR
	84.756,52
(Vorjahr	-419.837,00)

Tz 39 Mit Landtagsbeschluss vom 15. März 1994 wurde übereingekommen, dass die anfallenden Kosten im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells (NÖBEG) zu 50% vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds getragen werden. Es handelt sich dabei um Zinsenzuschüsse sowie Betreuungskostenzuschüsse.

a) laufender Aufwand	EUR
	-31.534,48
(Vorjahr	-453.084,00)

b) Veränderung Rückstellung	EUR
	116.291,00
(Vorjahr	33.247,00)

8. <u>Inanspruchnahme / Vorsorge Rückbürgschaften</u>	EUR
	-1.098.498,48
(Vorjahr	-1.463.233,54)

Tz 40 Mit Grundsatzvereinbarung vom 12. Dezember 2008 wurde zwischen dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und der NÖ Bürgschaften GmbH vereinbart, dass der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds die Rückbürgschaft für 80% der jeweiligen Höhe der von der NÖ Bürgschaften GmbH übernommenen Bürgschaft übernimmt. Die Inanspruchnahme des Fonds kann in erster Linie dann erfolgen, wenn der Kreditnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommt.

a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	EUR
	-199.100,53
(Vorjahr	-351.773,15)

b) Vorsorge Rückbürgschaften	EUR
	-899.397,95
(Vorjahr	-1.111.460,39)

9. <u>Wertberichtigungen</u>	EUR
	-234.300,00
(Vorjahr	-946.216,64)

Tz 41 Die Wertberichtigungen betreffen die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung für Pre Seed Beteiligungen.

10. <u>Gestionskostenverrechnung und</u> <u>Gebarungsabgangsdeckung</u>	EUR
	-386.159,50
(Vorjahr	-58.178,24)

Tz 42 Im Jahr 1993 wurde zwischen dem Land Niederösterreich im Rahmen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds und der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (NÖBEG) eine Grundsatzvereinbarung geschlossen. In dieser wurde festgehalten, dass sich der NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zur Abwicklung des Beteiligungsmodells ausschließlich der NÖBEG bedient. Die der NÖBEG anfallenden Kosten inklusive der Gestionskosten werden dabei vom NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds übernommen.

Mit Vereinbarung vom 18. April 1985 wurde die Bedeckung von Gebarungsabgängen der NÖBEG durch den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds beschlossen. Auf diese wird in den Vereinbarungen mit der NÖ Bürgschaften GmbH Bezug genommen.

a) laufender Aufwand	EUR
	-338.665,39
(Vorjahr	-332.961,74)

b) Veränderung Rückstellung	EUR
	-47.494,11
(Vorjahr	274.783,50)

11. <u>Verwaltungskosten</u>	EUR -600.376,73
	(Vorjahr <u>-372.011,12</u>)

12. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	EUR -3.040.498,98
	(Vorjahr <u>-3.417.285,86</u>)

13. <u>Dotierung Rückstellung Zinsdifferenzen</u>	EUR -2.700.000,00
	(Vorjahr <u>0,00</u>)

Tz 43 Im Vorjahr wurde erstmalig, aufgrund der überwiegenden Fremdfinanzierung der aktiv ausgegebenen Darlehen, eine Vorsorge für den Saldo aus künftigen Zinszahlungen gebildet. Die ausgewiesene Dotierung der Rückstellung beinhaltete auch die Aufholung aus vorigen Haushaltsjahren, daher erfolgte der Ausweis im außerordentlichen Bereich.

Im Berichtsjahr ist die Dotierung im ordentlichen Bereich darzustellen.

14. <u>übrige Aufwendungen</u>	EUR -369.082,43
	(Vorjahr <u>-396.263,57</u>)

Tz 44 Zusammensetzung:

	2010 EUR	2009 EUR
sonstige Beratung	305.848,89	258.750,02
Spesen des Geldverkehrs	36.693,30	62.781,45
Prüfungsaufwand	17.629,58	20.557,00
Öffentliche Abgaben	2.784,68	6.699,44
diverse	6.125,98	47.475,66
	<u>369.082,43</u>	<u>396.263,57</u>

15. <u>Zwischensumme Aufwendungen</u>	EUR -28.632.187,09
	(Vorjahr <u>-27.451.930,77</u>)

16. <u>ordentlicher Abgang / Zugang vom Stammvermögen</u>	EUR -2.462.339,94
	(Vorjahr <u>5.465.992,55</u>)

17. <u>Dotierung Rückstellung Zinsdifferenzen</u>	EUR 0,00 <hr/> (Vorjahr -28.100.000,00)
18. außerordentlicher Abgang vom Stammvermögen	EUR 0,00 <hr/> (Vorjahr -28.100.000,00)
19. Abgang aus dem Stammvermögen	EUR -2.462.339,94 <hr/> (Vorjahr -22.634.007,45)

4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Tz 45 Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

4.2. Erteilte Auskünfte

Tz 46 Die Geschäftsführung hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt. Ergänzende Auskünfte wurden uns von Frau Mag. Pfiffinger, Frau Maria Ecker, Herrn Thomas Bittner, Herrn Johann Göschl, den jeweils zuständigen Sachbearbeitern und den zuständigen Mitarbeitern der HYPO NOE Gruppe Bank AG erteilt.

4.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Tz 47 Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführung oder von Mitarbeitern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses gelangten uns nicht zur Kenntnis. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

5. Bestätigungsvermerk

Tz 48 Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds, St. Pölten, für das Haushaltsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2010 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2010 endende Haushaltsjahr.

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage beigefügten und von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) vom 8.3.2000 idF vom 30.6.2009 (AAB 2009) als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit eine Haftungshöchstgrenze von EUR 2 Mio gegenüber dem Fonds und auch gegenüber Dritten vereinbart.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Fonds sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Fonds abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.


Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

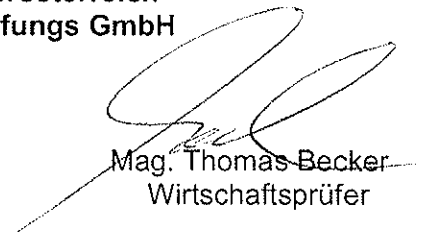
Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2010 sowie der Ertragslage des Fonds für das Haushaltsjahr vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010.

St. Pölten, am 24. Mai 2011

**Deloitte Niederösterreich
Wirtschaftsprüfungs GmbH**


ppa. Mag. Romana Haslinger
Wirtschaftsprüferin


Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ zum 31. Dezember 2010

	31.12.2010	31.12.2009	
	EUR	EUR	TEUR
AKTIVA			PASSIVA
<u>A. Langfristiges Vermögen</u>			
1. Forderungen aus Darlehen	310.494.762,17	277.264	A. Stammvermögen
2. Einzahlung Haftungsfonds	2.000.000,00	2.000	B. Rückstellungen
	312.494.762,17		1. sonstige Rückstellungen
<u>B. Kurzfristiges Vermögen</u>			C. rückstellungsähnliche Verpflichtungen
1. sonstige Forderungen	2.181.944,08	1.120	D. Verbindlichkeiten
2. Guthaben bei Kreditinstituten	4.828.510,77	19.440	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	7.010.454,85		2. Verbindlichkeiten aus Darlehen
			3. sonstige Verbindlichkeiten
	319.505.217,02	299.825	
<u>Eventualforderungen</u>	79.700.720,00	99.111	<u>Eventualverbindlichkeiten</u>
			87.206.409,87
			299.825
			105.738

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das
HAUSHALTSJAHR
vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010

	2010 EUR	2010 EUR	2009 TEUR
1. Landesbeitrag		20.815.704,82	26.412
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung		678.719,78	3.018
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.263.458,05	1.950
4. übrige Erträge		<u>2.411.964,50</u>	<u>1.538</u>
5. <i>Zwischensumme Erträge</i>		<u>26.169.847,15</u>	<u>32.918</u>
6. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen			
a) laufender Aufwand	-20.951.538,57		-32.389
b) Veränderung rückstellungsähnliche Verpflichtungen	<u>663.511,08</u>	-20.288.027,49	12.010
7. Refinanzierungszinsen NÖBEG			
a) laufender Aufwand	-31.534,48		-453
b) Veränderung Rückstellung	<u>116.291,00</u>	84.756,52	33
8. Inanspruchnahme / Vorsorge Rückbürgschaften			
a) Inanspruchnahme Rückbürgschaften	-199.100,53		-352
b) Vorsorge Rückbürgschaften	<u>-899.397,95</u>	-1.098.498,48	-1.111
9. Wertberichtigungen		-234.300,00	-946
10. Gestionskostenverrechnung und Gebärungsabgangsdeckung			
a) laufender Aufwand	-338.665,39		-333
b) Veränderung Rückstellung	<u>-47.494,11</u>	-386.159,50	275
11. Verwaltungskosten		-600.376,73	-372
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-3.040.498,98	-3.417
13. Dotierung Rückstellung Zinsdifferenzen		-2.700.000,00	0
14. übrige Aufwendungen		<u>-369.082,43</u>	<u>-396</u>
15. <i>Zwischensumme Aufwendungen</i>		<u>-28.632.187,09</u>	<u>-27.452</u>
16. <i>ordentlicher Abgang / Zugang vom Stammvermögen</i>		-2.462.339,94	5.466
17. Dotierung Rückstellung Zinsdifferenzen		<u>0,00</u>	<u>-28.100</u>
18. <i>außerordentlicher Abgang vom Stammvermögen</i>		<u>0,00</u>	<u>-28.100</u>
19. Abgang aus dem Stammvermögen		-2.462.339,94	-22.634



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2009)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008 sowie am 30.6.2009

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den

Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die

Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis

des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(7) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(8) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.
- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines

Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG.

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.